

Sitzung vom 18. Mai 2022

**764. Motion (Jugendgewalt und Sachbeschädigungen nehmen zu –  
Verursacherprinzip und Kostenersatz)**

Kantonsrätin Nina Fehr Düsé, Küschnacht, sowie die Kantonsräte Christoph Marty, Zürich, und Daniel Wäfler, Gossau, haben am 9. Mai 2022 folgende Motion eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat, eine kantonale Grundlage im Zürcher Polizeigesetz festzulegen, damit inskünftig Kostenersatz seitens Verursacher (und teilweise Veranstalter) verlangt werden kann, wenn Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zu Sachbeschädigungen führen und einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordern.

*Begründung:*

Jugendgewalt und Gruppengewalt haben gemäss aktueller Kriminalstatistik des Kantons Zürich zugenommen. Oft kommt es auch im Rahmen von Kundgebungen in städtischen Gebieten zu Ausschreitungen. Demonstrationen und Kundgebungen führen meist zu gesteigertem Gemeingebrauch und erfordern eine vorgängige Bewilligung. Leider gibt es in den Städten Zürich und Winterthur auch viele unbewilligte Veranstaltungen, welche auch oft mit gewalttätigen Auseinandersetzungen, grobfahrlässigen Sachbeschädigungen und Gewalt gegen Beamte einhergehen.

Auch Gewalt und Sachbeschädigungen seitens Hooligans / Fangewalt sind immer wieder in städtischen Gebieten festzustellen. Es kann nicht sein, dass die Kosten von Polizeieinsätzen nach Krawallen und Vandalismus jeweils immer durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu be rappen sind. Vielmehr sollen die Kosten den Verursachern (und zu einem Teil auch den Veranstaltern) überbunden werden können. Dies wirkt auch abschreckend.

Somit soll künftig die Polizei die Kosten eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes und von Sachbeschädigungen den Verursachern überwälzen können. Dies erfordert auch eine aktuelle kantonale Volksinitiative der jungen SVP.

Viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind nicht mehr gewillt, die gewalttätigen Ausschreitungen und deren Kosten in den Städten zu finanzieren.

Wir bitten den Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz (PolG) zu prüfen, damit die Kosten von Polizeieinsätzen den Verursachern solidarisch überwälzt werden können.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Nina Fehr Düsé, Küsnacht, Christoph Marty, Zürich, und Daniel Wäfler, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 58 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (LS 550.1) kann die Polizei von Veranstalterinnen und Veranstaltern von Anlässen, die einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordern, sowie von Verursacherinnen und Verursachern eines Polizeieinsatzes, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben, Kostenersatz verlangen. Die verlangte Rechtsgrundlage besteht somit bereits. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 146/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**